

Merkblatt zur Beschäftigung von werdenden Müttern als Kosmetikerinnen und Fußpflegerinnen

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutzrichtlinien-Verordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S 782)

Mitteilungspflichten:

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat nach § 5 MuSchG die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen und das Ergebnis der Beurteilung des Arbeitsplatzes mitzuteilen.

Welche Expositionsmöglichkeiten gibt es in o. g. Berufen?

1. Eine Fußpflegerin arbeitet mit schneidenden, stechenden und rotierenden Werkzeugen. Eine Verletzungsgefahr und damit ein Infektionsrisiko ist dabei nicht auszuschließen. Schutzhandschuhe können dabei keinen 100 %-igen Schutz bieten.
2. Die Kosmetikerin, die Aknepusteln ansticht oder ausdrückt, ist ebenso gefährdet.
3. Bei Fußpflegerinnen und Kosmetikerinnen kann eine Belastung durch ständiges Bücken hinzukommen.

Welche Maßnahmen müssen vom Arbeitgeber zum Schutz Schwangerer eingehalten werden?

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der Schwangeren zu beurteilen. Die Beurteilung ist für jede Tätigkeit, bei der die werdende oder stillende Mutter Gefährdungen durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren ausgesetzt ist, zu erstellen.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

Stellt der Arbeitgeber aufgrund seiner Beurteilung fest, dass die Schwangere oder stillende Mutter gegenüber den vorher angegebenen Faktoren exponiert ist, muss er Maßnahmen – wie z.B. Arbeitsplatzwechsel oder Übertragung anderer Arbeiten- einleiten, um Mutter und Kind nicht zu gefährden.

Ist das nicht möglich, darf der Arbeitgeber die Frau nicht mehr beschäftigen, d.h. es tritt ein Beschäftigungsverbot gem. § 4 MuSchG in Kraft.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl.I Nr.76 S.3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

2. Schwangere dürfen täglich nur 8 ½ Stunden beschäftigt werden, nicht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, nicht mit Mehrarbeit und nicht an Sonn- und Feiertagen.
3. Allen Arbeitnehmerinnen sind geeignete Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455, Teil 1-3) genügen, zur Verfügung zu stellen.